VERORDNUNG (EWG) Nr. 2375/77 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen und der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen (5) sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen das Öl aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft verkauft werden kann.

Ausschreibungen für die Ausfuhr, die notwendig werden, weil die Interventionsstellen die in ihrem Besitz befindlichen Bestände absetzen müssen, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 nicht vorgesehen ; es empfiehlt sich, die Möglichkeit derartiger Ausschreibungen in diese Verordnung einzubeziehen.

Der Zweck der Ausschreibung besteht darin, den günstigsten Preis zu erzielen ; daher müssen diejenigen Bieter, die unter Einhaltung eines unter Berücksichtigung der Marktlage festgesetzten Mindestpreises die höchsten Preise geboten haben, den Zuschlag erhalten.

Wegen der Entfernung des Gemeinschaftsmarktes zu den Bestimmungsländern einerseits und der besonderen Einfuhrbedingungen in einigen Bestimmungsländern andererseits können jedoch in jedem Fall mehrere Mindestpreise festgesetzt werden.

Der Mindestausschreibungspreis für die Ausfuhr wird nach Maßgabe des Weltmarktpreises festgesetzt. Daher ist für das im Wege der Ausschreibung erworbene Öl keine Ausfuhrerstattung zu gewähren.

Die Situation des auf diese Weise ausgeführten Olivenöls ist vergleichbar mit der von Öl, für das die Ausfuhrerstattung gewährt wurde. Dieses Öl kann infolgedessen unter den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (6), genannten Voraussetzungen in die Gemeinschaft nicht wiedereingeführt werden.

Öle, die Gegenstand einer Ausschreibung für die Ausfuhr waren, sind den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2311/77 (8), zu unterwerfen. Die Anlage zu dieser Verordnung ist folglich zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt :

„— den Verkauf von Olivenöl auf dem Markt der Gemeinschaft oder zur Ausfuhr,".

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Unter Ausschreibung ist die Aufforderung aller Interessenten zur Abgabe von Angeboten zu verstehen, wobei für jede Partie derjenige den Zuschlag erhält, der unter Berücksichtigung eines Mindestpreises den höchsten Preis bietet.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1977, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 269 vom 21. 10. 1977, S. 26.

(2) Im Falle des Verkaufs für die Ausfuhr können je nach Bestimmungsland unterschiedliche Mindestpreise festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

(3) Der Mindestpreis wird nach dem Verfahren in Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgesetzt :

— entweder gleichzeitig mit der Eröffnung der Ausschreibung

— oder auf der Grundlage der im Rahmen der Ausschreibung erhaltenen Angebote.

Wurde der Mindestpreis jedoch nicht mit der Eröffnung der Ausschreibung festgesetzt, kann nach demselben Verfahren auf Grund der erhaltenen Angebote beschlossen werden, den Verkauf nicht durchzuführen."

Artikel 3

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Kaution wird freigestellt :

— wenn der Verkauf nicht mit dem betreffenden Bieter abgeschlossen wurde

oder

— wenn der Käufer den in Artikel 14 genannten endgültigen Preis gezahlt und im Falle des Verkaufs für die Ausfuhr den in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 vorgesehenen Nachweis sowie den Nachweis erbracht hat, daß bei der Ausfuhr die gemäß Artikel 15a Absatz 2 ausgestellte Bescheinigung verwendet worden ist.

Ferner hängt die Freistellung der Kaution im Falle einer Ausschreibung ohne spezifische Bestimmung, wenn ernste Zweifel an der Erreichung der tatsächlichen Bestimmung des Erzeugnisses bestehen, von dem Nachweis der Einfuhr des Erzeugnisses in ein Drittland ab, es sei denn, daß es im Laufe der Beförderung infolge höherer Gewalt vernichtet wurde. Dieser Nachweis wird in gleicher Form wie für die Ausfuhrerstattung erbracht.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erbracht, so verfällt die Kaution, außer im Falle höherer Gewalt.

Verfällt die Kaution, so wird sie von den Interventionsausgaben auf dem Olivenölsektor abgezogen ; die betreffenden Summen und Mengen werden getrennt verbucht."

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 wird durch Artikel 15a ergänzt :

„*Artikel 15a*

(1) Im Falle des Verkaufs für die Ausfuhr wird für die ausgeführten Öle die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 171/67/EWG festgesetzte Ausfuhrerstattung nicht gewährt. Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 gelten diese Öle jedoch als Waren, die vom Zeitpunkt der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten an die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 1 der vorstehenden Verordnung erfüllt haben.

(2) Der Antrag auf die im Rahmen der Ausschreibung für die Ausfuhr auszustellende Bescheinigung und die Bescheinigung selbst enthalten in Feld 12 einen der nachstehenden Vermerke :

‚Ausfuhr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1226/77'

‚Exportation dans le cadre du règlement (CEE) n° 1226/77'

‚Esportazione nell'ambito del regolamento (CEE) n. 1226/77'

‚Uitvoer in het kader van Verordening (EEG) nr. 1226/77'

‚Export under Regulation (EEC) No 1226/77'

‚Udførsel i henhold til forordning (EØF) nr. 1226/77'."

Artikel 5

In der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ist unter „I. Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden" folgende Ziffer 12 sowie die entsprechende Fußnote nach Ziffer 11 einzufügen :

„12. Verordnung (EWG) Nr. 1226/77 der Kommission vom 8. Juni 1977 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen ([12]).

([12]) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1977, S. 20."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH